

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

2G Display, Inh. Fabio Winkler

Stand: 08.08.2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für bestehende und auch zukünftige Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen unserer Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

(2) Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen der Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

(3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens). Sofern der Kunde kein Unternehmer im Sinne des Gesetzes ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.

(2) Bestellungen werden erst mit unserer Auftragsbestätigung bzw. deren Ausführung verbindlich.

(3) Die in Prospekten, Flyern und Datenblättern enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

(4) Unsere Angaben entbinden den Kunden nicht davon, die Eignung für den vorgesehenen Anwendungsbereich jeweils zu prüfen. Technische Änderungen behalten wir uns jederzeit ohne Ankündigung vor. Jede Haftung in Verbindung mit anwendungstechnischer Beratung ist ausgeschlossen. Eine solche Beratung wird durch uns nicht durchgeführt und ist auch nicht beauftragt, wenn nicht ausdrücklich Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist.

(5) An Standardsoftware und Firmware hat der Kunde das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Kunde darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen.

(6) Technische Spezifikationen (insbesondere Helligkeit in Nits, Transparenzgrad, Pixel Pitch, Gewicht pro Quadratmeter, Lebensdauer der LED-Module, Farbwiedergabe, Energieverbrauch) ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung, den technischen Datenblättern oder der Auftragsbestätigung. Soweit nicht ausdrücklich als Garantie bezeichnet, handelt es sich um unverbindliche technische Richtwerte des jeweiligen Herstellers. Insbesondere stellt eine angegebene theoretische Lebensdauer der LED-Module (z. B. bis zu 100.000 Betriebsstunden) einen Herstellerrichtwert unter Laborbedingungen dar

und keine im Rechtssinne garantierte Eigenschaft. Normale LED-Degradation (Helligkeitsabfall) über die Nutzungsdauer ist alterungsbedingt und kein Mangel.

§ 3 Angebot

- (1) Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen, sind unwirksam.
- (2) Lieferzeitangaben sind annähernd und unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich durch uns schriftlich bestätigt.
- (3) Unsere Angebote sind freibleibend; Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“. Verpackung, Fracht und sonstige Sonderleistungen werden je nach Aufwand berechnet und gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise, es sei denn, dass die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben ist, was der Kunde nachzuweisen hat.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung und ohne Abzug fällig. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Zinsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Für eine Mahnung ab Verzugsseintritt sind wir berechtigt, dem Kunden 20,00 € zu berechnen.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- (5) Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine Vermögensverschlechterung des Kunden ergibt, sind wir berechtigt, alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

§ 5 Lieferung

- (1) Vereinbarte Lieferfristen beziehen sich auf den Abgang der Ware ab Werk oder Versandstelle; sie beginnen nicht vor Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Kunden, insbesondere der Bereitstellung vom Kunden zu beschaffender Unterlagen bzw. nach Eingang vereinbarter Anzahlung.
- (2) Im Falle des Lieferverzugs kann der Kunde nach erfolglos abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit unserer Leistung steht ihm das Recht auch ohne Nachfrist zu. Lieferverzug steht der Unmöglichkeit gleich, wenn die Lieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, bezogen auf den Liefergegenstand erfolgt. Ansprüche auf Schadensersatz (inklusive etwaiger Folgeschäden) sind unbeschadet des Absatzes 3 ausgeschlossen; Gleiches gilt für den Aufwendungsersatz.
- (3) Der unter Abs. 2 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer von uns begangenen vorsätzlichen oder fahrlässigen

Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer von uns begangenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder „Kardinalpflicht“ verletzen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt das Vorstehende entsprechend.

(4) Die Haftungsbegrenzungen aus Abs. 2 und 3 gelten nicht, sofern ein Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Kunde wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist.

(5) Wir sind berechtigt, den Liefertermin entsprechend zu verschieben oder, sofern durch nachfolgend genannte Ereignisse die Auftragserfüllung ernsthaft in Frage gestellt oder unmöglich wird, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden Schadensersatzansprüche entstehen, wenn höhere Gewalt und andere Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches, die eine reibungslose Abwicklung des Auftrages in Frage stellen könnten, insbesondere Lieferverzögerungen seitens unserer Lieferanten, Verkehrs- oder Betriebsstörung, Arbeitskämpfe, Werkstoff- und Energiemangel, Maßnahmen staatlicher Behörden, bei pandemischen Ereignissen sowie Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkung, eintreten. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.

(6) Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

§ 5a Mitwirkungspflichten bei LED-Montagen

Erfolgt die Montage von LED-Systemen, LED-Folien, LED-Wänden oder Smart-Film-Lösungen durch uns oder beauftragte Subunternehmer, stellt der Kunde auf eigene Kosten vor Montagebeginn sicher:

(i) Infrastruktur-Readiness:

- Tragkonstruktion/Untergrund ist statisch tragfähig und für LED-Lasten (Gewicht, Vibrationen, thermische Belastung) ausgelegt
- Strom- und Netzwerkversorgung in ausreichender Kapazität (mindestens nach den Spezifikationen in der Auftragsbestätigung) vorhanden und zugänglich
- Notstromversorgung bzw. USV-Systeme ggf. vorhanden (sofern vereinbart)

(ii) Behördliche Genehmigungen und Freigaben:

- Baurechtliche Genehmigung für Außen- und Fassadenmontagen liegt vor
- Denkmalschutz-, werberechtliche oder Straßenverkehrsgenehmigungen (sofern erforderlich)
- Der Kunde trägt die Beschaffungspflicht und das Risiko verzögerter Genehmigungen

(iii) Montageort-Bedingungen:

- Montageort ist witterungsfest zugänglich
- Gerüste, Hebebühnen, Sicherungsausrüstung (sofern nicht ausdrücklich von uns übernommen) werden vom Kunden bereitgestellt
- Bei Außenmontagen: Witterungsbedingungen ermöglichen fachgerechte Installation; Verzögerungen durch Wetter gehen zu Lasten des Kunden

Verzögerungen oder Mehrkosten, die aus Verletzung dieser Mitwirkungspflichten entstehen, werden nach tatsächlichem Aufwand dem Kunden belastet.

§ 5b Montage transparenter LED-Screens und LED-Folien (Glasverklebung)

(1) Der Kunde sichert zu, dass Glasflächen, auf denen transparente LED-Screens oder LED-Folien verklebt werden:

- für Klebmontage geeignet sind (insbesondere hinsichtlich Oberflächentextur, Beschaffenheit, Beschichtungen)
- thermisch belastbar sind für den Wärmeeintrag durch LED-Module
- tragfähig sind für das Gewicht der LED-Folie bzw. des LED-Screens

(2) Haftungsausschluss: Wir haften nicht für:

- Glasschäden, Spannungsrisse oder Glasbruch, die durch thermische Belastung entstehen
- Fehler aus unzutreffenden oder unvollständigen Vorabangaben des Kunden zur Glasbeschaffenheit
- Oberflächenschäden durch ungeeignete Haftklebstoff-Kompatibilität

Ausnahme: Grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits.

§ 5c Fassaden-, Außen- und Dachmontage

(1) Der Kunde trägt die volle Verantwortung für die Standsicherheit und statische Eignung der Trag- und Befestigungskonstruktion, insofern diese nicht ausdrücklich Gegenstand der von uns geschuldeten Leistung ist. Dies umfasst insbesondere:

- Tragfähigkeit für Eigengewicht und Wind- sowie Schneelasten der LED-Systeme
- Dauerhaftigkeit des Befestigungsmaterials (Korrosionsbeständigkeit)
- Verträglichkeit der Montagesubstrate mit LED-Befestigungsmitteln und Klebstoffen

(2) Witterungsbedingte Beeinträchtigungen begründen keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Terminverzug, insbesondere:

- Niederschlag, Schneefall, Frost
- Wind, Sturm oder extreme Wetterereignisse
- Extreme Temperaturwechsel, UV-Strahlung, Salzlast

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die montierte LED-Systeme regelmäßig zu inspizieren und zu warten, um Korrosionsschäden, Wassereintritt und Verschleiß auszuschließen.

Wartungsdefizite gehen zu Lasten des Kunden.

§ 5d Mobile Systeme und Messe-/Eventaufbauten

(1) Der Kunde trägt die volle Verantwortung für die Eignung des Aufstellungsortes, insbesondere:

- Bodenbeschaffenheit, Tragfähigkeit und Standsicherheit
- Einhaltung aller Vorgaben und Auflagen des Messe- oder Veranstaltungsortbetreibers
- Einhaltung von Brandschutz-, Sicherheits- und Evakuierungsauflagen
- Verfügbarkeit von ausreichender Stromversorgung und ggf. Sicherungsausrüstung

(2) Transportschäden an mobilen Systemen, die nach Übergabe an den Kunden oder an einen vom Kunden beauftragten Dritten entstehen, fallen nicht in den Verantwortungsbereich von

2G Display. Der Kunde wird instruiert, die Systeme unmittelbar nach Übernahme auf Beschädigungen zu überprüfen.

(3) Der Kunde trägt das Risiko von Diebstahl, Vandalismus oder Beschädigungen während des Aufstells und der Veranstaltung. Eine Versicherung ist Sache des Kunden.

(4) Rückgabe: Mobile Systeme sind in demselben Zustand, in dem sie übergeben wurden, zurückzugeben. Beschädigungen oder Verschleiß, die während der Benutzung entstehen, werden nach Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt.

§ 6 Rahmenaufträge

(1) Bei Gesamtaufträgen, bei denen Teillieferungen auf Abruf bestellt werden, verpflichtet sich der Kunde verbindlich, die gesamte Rahmenauftragsmenge abzunehmen.

(2) Die Laufzeit von Rahmenverträgen ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung, ansonsten beträgt sie 12 Monate mit Abnahme der ersten Lieferung.

(3) Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, wird die Zahlung der noch zur Lieferung offenen Restmenge mit Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist sofort in vollem Umfang fällig, unabhängig davon, wie viele Teillieferungen bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich vom Kunden abgenommen wurden.

§ 7 Versand

(1) Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Wir übernehmen keine Haftung für den preiswertesten Versand.

(2) Wir sind zur Teillieferung berechtigt.

(3) Eine Transportversicherung wird nur auf Weisung und Kosten des Kunden abgeschlossen.

(4) Die Entsorgung von Verpackungsmaterialien nach der Verpackungsverordnung obliegt dem Kunden. Rücklieferungen des Kunden von Leerverpackungen werden von uns kostenfrei angenommen. Eine Rückvergütung für die zur Verfügung gestellten Leerverpackungen erfolgt nicht. Die Anlieferung von zurückgelieferten Verpackungen muss für uns kostenfrei erfolgen.

(5) Mit der Übergabe an den Spediteur oder den Frachtführer bzw. spätestens mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Kunden über.

§ 8 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen aus § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Leistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt.

Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Besteller seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Leistung an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(3) Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere bei schuldhafter Verzögerung, Verweigerung oder zweifachem Misslingen, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

(4) Mängelrügen des Kunden haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

(5) Die Gewährleistungsansprüche sind bis zu einem Betrag von 1 Mio. € im Rahmen des Versicherungsschutzes für Produkthaftpflichtrisiken als Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch uns hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse verursacht wurden, beschränkt.

(6) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrunde - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für Schäden, für die ein fehlerhafter Fremdeinbau ursächlich ist; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder Vermögensschäden des Kunden; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes resultieren.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.

(8) Der in Abs. 4 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer von uns begangenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer von uns begangenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist sie gemäß Abs. 4 ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Es gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie oder bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt vorstehendes entsprechend.

(9) Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von uns zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderung oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter.

(10) Mängelansprüche bestehen auch nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

(11) Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Verwendungsersatz verjähren nach den gesetzlichen Fristen. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Kunde kann im Falle des Satzes 2 aber die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als

er auf Grund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde; im Falle des Rücktrittsausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(12) Ansprüche aus Herstellerregress bleiben durch diesen Abschnitt unberührt.

§ 8a LED-spezifische Garantiausschlüsse

Von der Gewährleistung und Garantie sind insbesondere ausgeschlossen:

(1) Normale LED-Degradation: Helligkeitsabfall und Farbveränderungen über die Nutzungsdauer (typischerweise 10–15 % über 50.000 Betriebsstunden) sind alterungsbedingt und stellen keine Mangelhaftigkeit dar.

(2) Einsatz außerhalb der Umgebungsbedingungen: z. B. Indoor-Hardware im Außenbereich; Betrieb außerhalb der in der Auftragsbestätigung spezifizierten Temperaturbereiche (-10°C bis +60°C), Luftfeuchtebereiche, Schutzart (IP-Rating) oder sonstigen Betriebsparametern.

(3) Feuchtigkeitsschäden bei Outdoor-Systemen: Korrosion, Oxidation oder Leiterbahnfehler durch Feuchtigkeit. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßige Inspektionen durchzuführen und Drainagen frei zu halten.

(4) Fehlende oder mangelhafte Wartung: Sofern ein Wartungsvertrag nach § 9 vereinbart wurde, der Kunde diesen jedoch nicht einhält.

(5) Unsachgemäße Bedienung: Content mit illegaler oder nicht-optimierter Bildfrequenz, fehlende Rundown-Zeiten, Dauerbetrieb (24/7) ohne Ruhezyklen.

(6) Vandalismus, äußere Gewalt, Transportschäden: Schäden nach Gefahrübergang gehen zu Lasten des Kunden.

(7) Eigenreparaturen oder Umbauten: Reparaturen oder Modifikationen durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dienstleister.

Garantieleistungen erfolgen nach unserer Wahl durch Reparatur oder Austausch der betroffenen LED-Module bzw. Komponenten. Aus- und Wiedereinbau, Anfahrtkosten sowie Content-Neuprogrammierung werden gesondert berechnet, sofern kein Wartungsvertrag mit entsprechenden Leistungen besteht.

§ 9 Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch unser Verschulden die Lieferung vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratung sowie anderer vertraglicher Nebenpflichten (insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes) nicht vertragsgemäß verwendet werden kann oder Schäden entstehen, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der §§ 8 und 8a entsprechend.

§ 9a Wartungs- und Serviceverträge

(1) Umfang: Wir bieten optional gesondert zu beauftragende Wartungs- und Serviceverträge für LED-Hardware und/oder LED-Software an, welche insbesondere folgende Leistungen umfassen können:

- Hardware-Wartung: Inspektion, Reinigung, Modul- bzw. Komponentenaustausch, Helligkeitskalibrierung
- Software-Wartung: Firmware-Updates, Content-Management, Fernwartung, Technischer Support
- Support-Level: Reaktionszeiten 24h / 4h / 1h (nach Vereinbarung)

(2) Automatische Verlängerung: Verträge mit Mindestlaufzeit (z. B. 12 oder 24 Monate) verlängern sich automatisch um die vereinbarte Verlängerungsperiode, sofern nicht mindestens 6 Wochen vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(3) Außer-Vertrags-Leistungen: Reparaturen, Notfall-Support, Schäden aus Verschulden des Kunden oder Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet (Stundensatz nach Auftragsbestätigung, Anfahrtkosten, Teile nach aktuellen Katalog- oder Marktpreisen).

(4) Haftung für Wartungsdefizite: Sollte der Kunde vereinbarte Wartungspflichten vernachlässigen und daraus Schäden entstehen (z. B. Korrosion durch fehlende Feuchtigkeitskontrolle, Display-Ausfälle durch verpasste Firmware-Updates), haftet der Kunde als Mitverursacher oder trägt diese Kosten selbst.

§ 10 Rücktritt des Kunden und weitere Haftung

(1) Die nachstehenden Regelungen gelten für Pflichtverletzungen außerhalb der Mängelhaftung und sollen das gesetzliche Rücktrittsrecht weder ausschließen noch beschränken. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(2) Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird; dasselbe gilt bei Unvermögen. Der Kunde kann auch dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach durch unser Vertretenmüssen unmöglich wird und er an der Teilleistung kein Interesse hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Kunde die Gegenleistung entsprechend mindern; das Rücktrittsrecht gilt nicht bei unerheblicher Pflichtverletzung.

(3) Liegt eine Leistungsverzögerung vor und gewährt der Kunde uns nach Verzugsbegründung eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem Leistungsverzug gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist und wenn der von uns zu vertretende Umstand im Zeitpunkt des Annahmeverzuges des Kunden eintritt. Im Falle der Unmöglichkeit behalten wir in den vorgenannten Fällen unseren Anspruch auf die Gegenleistung nach Maßgabe des § 326 Abs. 2 BGB.

(5) Weitere Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz, unerlaubte Handlung, sowie sonstiger deliktischer Haftung), sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Lieferung sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns oder Vermögensschadens des Kunden. Erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Lieferung resultieren. Dies gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch nicht, soweit es um Schäden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht. Ebenso wenig wird die Haftung im Falle der Übernahme einer Garantie ausgeschlossen, soweit eine gerade davon umfasste Pflichtverletzung unsere Haftung auslöst. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern lediglich auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Lieferung bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigen Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Lieferung zurückzunehmen; der Kunde stimmt einer Rücknahme in diesem Fall schon jetzt zu. In der Zurücknahme der Lieferung durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bei Zahlungsverzug oder Gefährdung sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gilt als Rücktritt vom Vertrag. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Wir sind nach Rücknahme der Lieferung zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung bis zu deren vollständiger Bezahlung pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(3) Der Kunde darf die Lieferung und die an seine Stelle tretende Forderung weder verpfänden bzw. zur Sicherung übereignen noch abtreten. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Lieferung im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen in Höhe von 110 % unserer Forderung an den Kunden ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt. Ist dies nicht der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Die Einzugsermächtigung kann von uns im Falle von Vertragsverletzung (insbesondere Zahlungsverzug) durch den Kunden widerrufen werden.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Lieferung durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Lieferung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Lieferung zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehenden Sachen gilt im Übrigen das Gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Lieferung zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Der Kunde tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung unserer Lieferung mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwächst.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde

Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

(9) Zur Realisierung unseres Eigentumsvorbehaltes können wir vom Kunden auf dessen Kosten verlangen, dass dieser die von uns gelieferten Teile ausbaut und zur Verfügung stellt. Gleichfalls sind wir berechtigt, selbst einen Ausbau der Teile auf Kosten des Bestellers vorzunehmen.

§ 14 Gerichtsstand und Leistungsort

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Leistungsort.

(2) Sofern der Besteller Kaufmann/Unternehmer ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche an anderen zulässigen Gerichtsständen geltend zu machen.

(3) Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen oder Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.